



**Forschungsinstitut für
öffentliche und private
Sicherheit (FÖPS Berlin)**

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Direktor**

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

www.foeps-berlin.org
foeps@hwr-berlin.de

**Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des
Berliner Abgeordnetenhauses
am 3. Dezember 2014**

Entwurf des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des ASOG

vom 28. August 2014

Drucksache 17/1795

**Prof. Dr. jur. Clemens Arzt
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement**

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf wurde vor rund 4 Monaten vorgelegt; die Einladung zu dieser Anhörung erfolgte mit Wochenfrist. Eine vertiefte Analyse der vorgeschlagenen Neuregelungen und eine ausführliche Angabe von Fundstellen in der vorgelegten Stellungnahme ist unter einem solchen zeitlichen Korsett nicht möglich, weshalb nachfolgend nur Hinweise zu aus meiner Sicht bestehenden rechtlichen Problemen gegeben werden können. Diese Verfahrensweise ist aus meiner Sicht bedauerlich und der substantiellen Befassung im Abgeordnetenhaus wenig förderlich.

§ 7 I 2 neu (Auslandsverwendung)

Die Regelung ist notwendig, wenn PolizeibeamtInnen des Landes Berlin im Ausland nicht *extra legem* oder allenfalls qua Abordnung an die Bundespolizei tätig werden sollen.

Fraglich ist jedoch der verfassungsrechtliche **Kompetenztitel** für den **Landesgesetzgeber**; hierzu macht der Gesetzentwurf keine Angaben.

Fraglich ist sodann, welche **Aufgaben** gemäß § 1 ASOG (soweit nachfolgend nicht anders angegeben, wird auf das ASOG Bezug genommen) bei einem solchen Einsatz erfüllt werden; eine diesbezügliche Regelung fehlt und eine Entsendung jenseits des Aufgabenkatalogs in § 1 erscheint rechtlich problematisch und dürfte zumindest jenseits des Rechtsrahmens der EU nicht von § 1 II oder anderen Aufgabennormen gedeckt sein.

Notwendig und sinnvoll erscheint eine ausdrückliche Beschränkung auf eine **nichtmilitärische Verwendung** (analog § 8 I BPolG), auch bei einer möglichen Unterstellung unter den Bund. Hierbei ist auch zu klären, welche **Waffen** bei einem Auslandseinsatz von Berliner PolizeibeamtInnen eingesetzt werden dürfen (vgl. *Walter* in *Drewes/Malmberg/Walter*, BPolG, 4. Aufl., § 8 Rn 9; kritisch zur Zulässigkeit von polizeilichen Auslandseinsätzen *Fischer-Lescano*, AÖR 2003, 52).

Es fehlen zudem **Regelungen analog § 8 I 2 bis 5 BPolG**, die regeln, dass eine Verwendung gegen den Willen des betroffenen Staates auf dessen Hoheitsgebiet unzulässig ist. Ebenso fehlt eine Regelung, nach der das Abgeordnetenhaus vor der Verwendung zu unterrichten ist (zum BPolG vgl. *Walter*, a.a.O., Rn. 13) und durch Beschluss ein Ende der Verwendung im Ausland verlangen kann.

§ 8 I Nr. 5 (Amtshandlungen der Bundespolizei in Berlin)

Zukünftig soll der **Bundespolizei** die Möglichkeit eröffnet werden, im Land Berlin **Amtshandlungen** vorzunehmen.

Geplant ist offenbar unter anderem eine Ausweitung bundespolizeilicher Zuständigkeiten im **Vor- und Umfeld von Bahnhöfen**, die gerade in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung deutlich begrenzt wurden (vgl. nur BVerwG 28.05.2014 6 C 4.13)

Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Beschränkung auf „konkret bestimmte Orte“ ergibt sich aus dem Gesetz indes nicht, sondern allenfalls aus einem für eine Maßnahme zu schließenden Verwaltungsabkommen. Eine gesetzliche Begrenzung mit Außenwirkung liegt hierin nicht und es **mangelt** der Regelung an **Transparenz** für die ggf. von bundespolizeilichen Maßnahmen betroffenen BürgerInnen.

Im Ergebnis führt dies zu einer **faktischen Ausweitung bundespolizeilicher Maßnahmen** im Zuständigkeitsbereich des Landes, die mit Blick auf eine durchaus unterschiedliche „Philosophie“ der Polizeiarbeit, unterschiedliche Auslegung einschlägiger Befugnisnormen und unterschiedliche taktischer Arbeitsweisen zu Problemen mit den betroffenen BürgerInnen führen dürfte.

§ 8 III neu (Amtshandlungen ausländische Polizeikräfte in Berlin)

Die Regelung ist gleichsam das „Spiegelbild“ zu der geplanten Neuerung in § 7 I 2. Der Vorschlag beinhaltet zahlreiche Abweichungen von dem im Grundsatz vergleichbaren **§ 64 IV BPolG**:

Anders als in § 64 IV 1 BPolG fehlt eine notwendige Beschränkung hinsichtlich der **Aufgaben** ausländischer Polizeikräfte in Deutschland. Der allgemeine **Bezug auf Absatz 1** geht deutlich zu weit, weil diese Aufgaben überwiegend nicht von ausländischen Polizeikräften auf deutschem Hoheitsgebiet wahrgenommen werden können. Anders als § 8 III iVm sieht das BPolG nicht vor, dass ausländische Polizeikräfte ohne völkerrechtlichen Vertrag oder Rechtsakte der EU allein auf Grund einer Anforderung respektive mit Zustimmung der exekutive (hier Senatsverwaltung für Inneres) auf deutschem Hoheitsgebiet tätig werden können. Dies schafft – anders als im Falle völkerrechtlicher Verträge und bei Rechtsakten der EU – einen gleichsam „**parlamentsfreien**“ und nicht kontrollierbaren **Raum**.

Auch wenn dies in der Gesetzesbegründung anders „anklingt“, beinhaltet Art. 17 des Beschlusses des Rats 2008/615/JI (**Ratsbeschluss Prüm**) nach geltendem Recht keine Verpflichtung zur Umsetzung der dort getroffenen Regelung. Will der Gesetzgeber diese Möglichkeit dennoch eröffnen, sollte jedoch Art. 19 I 2 des Ratsbeschlusses nicht übersehen werden:

*„Beamte eines Entsendemitgliedstaats (...) dürfen die nach dem innerstaatlichen Recht des Entsendemitgliedstaats zugelassenen **Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände** mitführen. Der Aufnahmemitgliedstaat kann das Mitführen von bestimmten Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen durch Beamte des Entsendemitgliedstaats untersagen.“*

Dies mag im Einzelfall zu regeln sein, eindeutig vorzugswürdig wäre indes eine Regelung dergestalt, dass die Beschränkung auf die zulässigen Mittel und Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 19 bis 21b UZwG Bln durch den **Gesetzgeber** selbst erfolgt. Ob die zwingend erforderlichen **Erklärungen nach Art. 36** des Beschlusses abgegeben wurden, konnte in der Kürze der Zeit nicht geklärt werden:

*„Die Mitgliedstaaten geben Erklärungen gemäß Artikel 36 ab, in denen sie die **Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände** aufführen, die nur im Fall der Notwehr oder der Nothilfe gebraucht werden dürfen. Der sachleitende Beamte des Aufnahmemitgliedstaats kann*

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts im Einzelfall einer über Satz 1 hinausgehenden Anwendung von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen zustimmen. Der Gebrauch der Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände richtet sich nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die jeweils zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände sowie die Voraussetzungen für deren Einsatz.“

Mit Blick auf die Regelungen zur **Notwehr** ist zu beachten, dass hier weiterhin das UZwG Bln gilt (EGMR NJW 2005, 3405), was in der Berliner Polizei umstritten zu sein scheint.

§ 24c neu (Automatische Kennzeichenerkennung)

Nicht erkennbar aus der Gesetzesbegründung ist, wozu die Maßnahme *realiter* benötigt wird und wie dies praktisch funktionieren soll. Eine kleine Anfrage zu dem Thema ergab eine einmalige präventiv-polizeiliche Nutzung binnen 3 Jahren ab 2010 (AbgH Drucksache 17/12 686).

Eine Abstützung auf § 25 I ASOG, die ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 1) offenbar in der Vergangenheit Praxis wahr, ist mit der Verfassung und den vom BVerG hierzu entwickelten Maßstäben nicht vereinbar (BVerfG 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05). Soll die Maßnahme zukünftig in verfassungsrechtlich zulässiger Weise in Berlin genutzt werden, bedarf es hierfür einer hinreichend bestimmten und verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage, welche der vorgelegte Gesetzentwurf jedoch nicht bietet.

Absatz 1 Nr. 1

Mit Blick auf das Schutzgut ist die Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Wie diese bei einer „**gegenwärtigen Gefahr**“ für die geschützten Rechtsgüter tatsächlich greifen kann und soll, kann jedoch nur schwerlich nachvollzogen werden. Unter einer gegenwärtigen Gefahr versteht das Polizeirecht eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht (vgl. nur *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., Rn. 151, mit Verweis auf die Legaldefinition in vielen Landespolizeigesetzen).

Die Maßnahme dürfte daher aus zeitlichen, technischen und organisatorischen Gründen in der Realität bei einer gegenwärtigen Gefahr mangels Zeit kaum zum Einsatz gelangen. So wäre es bei der in der Gesetzesbegründung angeführten **suizidgefährdeten** Person notwendig, deren Fahrweg und mögliche Alternativrouten (zum Suizidort) zu kennen, dorthin in kürzester Zeit Geräte zur Kennzeichenerkennung zu verbringen und betriebsbereit zu machen und das von dieser Person genutzte Fahrzeug, dessen Kennzeichen bekannt sein muss, sodann per Kennzeichenerkennung herauszufiltern und durch eine nachgelagerte Kontrolle in räumlichem Abstand anzuhalten; und dies alles aus Anlass einer durchaus legalen Handlungsweise des Betroffenen. Nicht anders verhielte sich dies hinsichtlich der Abläufe bei dem erwähnten Alternativbeispiel. Die notwendigen Annahmen und Voraussetzungen auszuformulieren heißt, deren Abwegigkeit offensichtlich zu machen.

Die vorstehende dargestellte polizeiliche Vorgehensweise geht m.E. weit über den Rahmen gesetzlicher Schutzpflichten hinaus; wollte man dies anders sehen, schafft man allerdings mit der gesetzlichen Neuregelung und durch Anschaffung einer ausreichenden Anzahl von Kenn-

zeichenerkennungsgeräten und die Eröffnung ihrer Nutzung zu diesem Zweck (die bisher auch bei Rückgriff auf § 25 nicht bestand) für die Zukunft eine deutliche Beschränkung des polizeilichen Ermessens hin zu einer Einschreitenspflicht.

Absatz 1 Nr. 2

Offenbar soll die Maßnahme vor allem an so genannten **gefährlichen/kriminalitätsbelasteten Orten** eingesetzt werden, die nicht selten in oder im unmittelbaren Umfeld von Stationen des ÖPNV oder auch in Parkanlagen liegen. Der örtliche Bezug wird also nicht selten einen Einsatz des Mittels bereits ausschließen. Fraglich ist zudem auch hier, wie bei einer „gegenwärtigen“ Gefahr die Maßnahme noch rechtzeitig in Einsatz gebracht werden kann.

Wenn an einem Ort i.S.v. § 21 II Nr. 1 lit. a) aa) **Straftaten verübt** werden, kann es sich bei einem Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten zur Fahndung nur um eine **repressiv-polizeiliche Maßnahme** handeln, für die dem Landesgesetzgeber eine Kompetenz nach der Kompetenzordnung des GG nicht zusteht. Wenn solche **Straftaten** an einem solchen Ort **vorbereitet oder verabredet** werden, fragt sich auch hier, wann die Grenze zur repressiv-polizeilichen Tätigkeit überschritten ist. Zudem ist unklar, wie bei einer Vorbereitung oder Verabredung für eine noch in der Zukunft zu begehende Straftat (Tatbestand des § 21 II Nr. 1 lit. a) aa)) eine gegenwärtige Gefahr (Tatbestandsvoraussetzung des § 24c I Nr. 1) im polizeirechtlichen Sinne gegeben sein könnte.

Wollte man sich dieser Argumentation nicht anschließen und die Maßnahme dem Aufgabenbereich des § 1 III 1. Alt., also der **Verhütung von Straftaten**, zuordnen, weil das Gesetz in § 21 II gerade keine konkrete Gefahr fordert (vgl. *Knape/Kiworr*, 10. Aufl., S. 313), so ist unklar, welche Voraussetzungen des § 21 II vorliegen müssen und wie der „**Konflikt**“ der **tatbestandlichen Voraussetzungen** „**gegenwärtiger Gefahr**“ nach § 24c I und „**Ortshaftung**“ nach § 21 II Nr. 1 (*Baller* in: *Baller/Eiffler/Tschisch*, ASOG, § 21 Rn. 9) in hinreichend bestimmter Weise aufgelöst werden soll. Es kann auch nicht argumentiert werden, es werde ja nur auf den Ort, nicht aber auf die anderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 II Nr. 1 lit. a) aa) verwiesen, weil dieser Ort gleichsam davon „lebt“, dass dort eben noch nicht einmal eine konkrete Gefahr im Sinne des § 21 I vorliegt.

Die **tatbestandlichen Voraussetzungen** sind mithin in der gewählten gesetzlichen Regelungstechnik mit Verweis auf § 21 II **widersprüchlich** und die Norm wegen eines Verstoßes gegen das insbesondere bei Informationserhebungsbefugnissen zu beachtende Gebot der **Normenklarheit und Normenbestimmtheit verfassungswidrig**.

Im Übrigen ist die Anknüpfung an strafrechtliche Kategorien und einen **Straftatenkatalog** als tatbestandliche Voraussetzung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen nur begrenzt geeignet, hinreichend bestimmte und normenklare Regelungen zu treffen:

„Der Charakter der Gefahrenabwehr als Rechtsgüterschutz verbietet es dem Gesetzgeber nicht grundsätzlich, bei der Fassung präventiver Eingriffsbefugnisse auf einzelne Strafnormen zu verweisen. Die Verhütung von Straftaten ist Teil der Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PAG), insbesondere bei Straftatbeständen mit wenigen und leicht bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen führt eine Bezugnahme nicht von vornherein zu Unklarheiten. Es muss jedoch stets erkennbar bleiben, welche Rechtsgüter durch den Grundrechtseingriff geschützt werden sollen. Zudem haben diese Regelungen wie alle gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse eine klare Ein-

griffsschwelle festzulegen, d.h. es muss eindeutig zu bestimmen sein, welche Gefährdungintensität sie fordern.“ (ThürVerfGH 21.11.2012 - VerfGH 19/09 UA S. 42)

Auch unter dem Gesichtspunkt der **Anknüpfung an Strafnormen**, die noch dazu der Auslegung insbesondere im Falle des § 17 III Nr. 3 bedarf, ist die vorgeschlagene Regelung nicht hinreichend bestimmt, weil hier verschiedenste Handlungen im Gefahrenvorfeld nicht schutzgutbezogen, sondern durch einen Rekurs auf das Strafrecht definiert werden. Diese Handlungen werden durch die **Tatbestandsmerkmale** „verabreden, vorbereiten oder verüben“ zunächst strafrechtlich weiter eingegrenzt und sind ihrerseits zum Teil bereits strafbar, also mit **repressiv-polizeilichen** Mitteln zu bekämpfen, sodann wird aber nächsten Schritt durch das gefahrenabwehrrechtliche Kriterium der gegenwärtigen Gefahr eine **präventiv-polizeiliche** Zielrichtung vorgegeben. Dies ist widersprüchlich und für den Betroffenen wie auch die Exekutive und Judikative nicht mit hinreichender Bestimmtheit auch im Einzelfall nachvollziehbar. Die Norm leidet mithin an einem deutlichen **Bestimmtheitsmangel**.

Das **Problem widersprüchlicher Tatbestandsvoraussetzungen** findet sich auch in der Verweisung auf die Identitätsfeststellung nach **§ 21 II Nr. 3 und 4**, weil deren Zulässigkeit ebenfalls „unterhalb“ der Ebene der konkreten Gefahr angesiedelt ist. Tatbestandsmerkmal der Nr. 4 ist beispielsweise, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass [im Gesetz aufgeführte] Straftaten begangen werden“. Ausweislich des Gesetzeswortlauts in § 21 II dient die Einrichtung einer Kontrollstelle dabei dazu „Straftaten zu verhüten“. § 24c I Nr. 3 fordert für die Zulässigkeit der Maßnahme hingegen eine „gegenwärtige Gefahr“ – dieser Widerspruch ist nicht auflösbar und auch diese Regelung Norm **widerspricht den Anforderungen an die Normenklarheit und Normenbestimmtheit**.

Mit Blick auf die in **Nr. 4** genannten **Kontrollstellen** kommt faktisch hinzu, dass von dieser Befugnis in den letzten Jahren nach Kenntnis des Unterzeichners nie oder allenfalls in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht wurde; nicht zuletzt mit Blick auf die funktionale Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres. Dass die Maßnahme „im Einzelfall ansonsten erforderliche Kontrollen überflüssig machen oder zeitlich minimieren“ könnte (Gesetzesbegründung S. 13) ist zudem abwegig, weil bei der Ersetzung der Personenkontrolle durch Identitätsfeststellung an dieser Kontrollstelle durch eine bloße Kennzeichenkontrolle zum einen der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann, zudem aber eine Kennzeichenkontrolle die **zulässigen Anschlussmaßnahmen** nach Nr. 4 iVm § 34 II Nr. 4 und § 35 II Nr. 4 vor Ort **unmöglich** macht, weil diese Maßnahmen tatbestandlich an eine zulässige IDF und nicht an eine Kennzeichenerkennung „angekoppelt“ sind. Das Konzept erscheint zumindest wenig durchdacht.

Absatz 1 Nr. 3

Die Regelung knüpft an die Zulässigkeit einer **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung** an. Deren **Nützlichkeit zur Gefahrenabwehr** wird in der Literatur nachhaltig bezweifelt (vgl. nur *Tschisch* in: *Baller/Eiffler/Tschisch*, a.a.O. § 27 Rn. 1; *Petri* in: *Handbuch des Polizeirechts*, 5. Aufl., G 283); Es wäre daher zunächst interessant darzulegen, ob und wie oft die Maßnahme nach § 27 überhaupt in Berlin eingesetzt wird.

Eine Ausschreibung nach § 27 kann *expressis verbis* nur „**andere Polizeibehörden**“ (so auch *Knape/Kiworr*, a.a.O. S. 504) sowie weitere in § 27 I abschließend genannte Behörden befähigen, eine Meldung über das Antreffen der ausgeschriebenen Person an die Berliner Polizei abzugeben, um so ein Bewegungsbild dieser Person zu erstellen. Eine Ausschreibung nach § 27

für eigene Zwecke der Berliner Polizei ist mithin nicht möglich und auch unsinnig, weil die betroffene Person unter den Voraussetzungen des § 42 in einer Datei der Berliner Polizei gespeichert werden kann, wohingegen die Speicherung nach § 27 I in einer Verbunddatei (Personenfahndung) allein deren Nutzung durch andere Behörden ermöglicht.

Sollten hingegen bundesweit durch andere Polizeibehörden zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebene Personen durch die Maßnahme in Berlin erfasst werden, wäre der Bezug auf § 27 nicht zielführend, weil dieser andere Polizeibehörden nicht zur Ausschreibung (in Berlin) befugt.

Absatz 2 Satz 1

Nach Satz 1 darf ein Abgleich nur erfolgen mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten Daten, also solchen, die „im konkreten Einzelfall zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Rechtsgüterverletzung gespeichert wurden“ (Gesetzesbegründung S. 14). Dies stellt klar, dass ein **Abgleich mit dem allgemeinen Fahndungsbestand unzulässig** ist. Damit soll eine Erstellung von **Bewegungsbildern** ausgeschlossen werden – obwohl gerade dies nach ganz herrschender Meinung Ziel der in Bezug genommenen polizeilichen Ausschreibung nach § 27 ist, auf die § 24c I Nr. 3 ausdrücklich Bezug nimmt; ein schwerlich aufzulösender Widerspruch.

Absatz 2 Satz 2

Satz 2 soll ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 14) bestimmen, dass im **Trefferfall** das Ergebnis des automatisierten Abgleichs sodann **manuell überprüft** wird; der Wortlaut ist indes nicht eindeutig. Diese manuelle Überprüfung soll der „Absicherung [dienen], dass Grundrechtseingriffe möglichst vermieden“ werden. Was hier gemeint ist, erscheint unklar. Die Begründung verweist auf die – in der Literatur kritisierte – Annahme des BVerfG, dass ein Grundrechtseingriff nicht vorliege „soweit Daten unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurenlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden (...). Zu einem Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kommt es daher in den Fällen der elektronischen Kennzeichenerfassung dann nicht, wenn der Abgleich mit dem Fahndungsbestand unverzüglich vorgenommen wird und negativ ausfällt (sogenannter Nichttrefferfall) sowie zusätzlich rechtlich und technisch gesichert ist, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurenlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden.“ (BVerfG 11.03.2008 - 1 BvR 2074/05, Rn. 68)

Anders als das BVerfG indes unterstellt, findet hier nicht nur ein automatisierter Abgleich ohne menschliche Wahrnehmung an, sondern genau das Gegenteil ist vom Gesetzgeber gewollt, nämlich die **bewusste menschliche Überprüfung** des automatisch generierten Treffers. Durch den **manuellen Abgleich** sollen ausweislich der Gesetzesbegründung (a.a.O.) Fehler erkannt und Fehltreffer unverzüglich gelöscht werden, um Anschlussmaßnahmen gegen fälschlich Betroffene auszuschließen.

Dies ist im Ergebnis zu begrüßen, es fragt sich allerdings mit Blick auf die **Geeignetheit der Maßnahme**, wie dieses Prozedere technisch-organisatorisch und mit Blick auf den zeitlichen Ablauf aussehen soll: Es durchfährt also ein Fahrzeug eine Kontrolle mittels automatischer Kennzeichenerkennung, die eine gegenwärtige bevorstehende Gefahr abwenden soll. Das Kennzeichen wird erfasst und mit dem zulässig eröffneten Datenbestand abgeglichen. In dieser Zeit hat das Fahrzeug den erfassten Bereich, also zum Beispiel einen kriminalitätsbelasteten

Ort i.S.v. § 24c Nr. 2 bereits verlassen, bevor noch der manuelle Abgleich stattfindet, der sich erst jetzt anschließt und sicherlich mehrerer Sekunden bedarf – das Fahrzeug hat sich also vom Ort, an dem sich das Gerät zur Kennzeichenerkennung befindet, zwischenzeitlich noch weiter entfernt. Wird nun eine **Treffermeldung** „verifiziert“, muss dieses Fahrzeug – unter Beachtung möglicher Abbiegeoptionen etc. – nunmehr **von PolizeibeamtInnen „geortet“ und angehalten** sowie ggf. unter Hinzutreten von Anschlussmaßnahmen kontrolliert werden. Ein nicht sonderlich plausibles Prozedere, weil der Ort der Kennzeichenkontrolle sich ja anders als etwa bei einer allgemeinen Geschwindigkeitskontrolle nicht einfach nach den Gegebenheiten des Ortes und dessen optimaler „Kontrollierbarkeit“ richten wird, sondern nach den Anforderungen der Gefahrenlage oder dem Fahrweg eines möglichen Suizidanten.

Ob all dies noch als **geeignete Maßnahme** zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren darstellt, wird der Gesetzgeber zu beurteilen haben; diesseits bestehen erhebliche Zweifel hieran.

Absatz 2 Satz 3

Nach dieser Regelung können bei Datenübereinstimmung die Daten (aus einem Trefferfall?) **polizeilich verarbeitet** werden. Wozu soll dies bei Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen? Kann hier nicht allein die **Nutzung** des Treffers für eine sofortige Anschlussmaßnahme erforderlich sein. Wird ein Treffer erzielt, ist das Fahrzeug anzuhalten; es ist also aus datenschutzrechtlicher Sicht allenfalls eine Nutzung dieses Datum erforderlich.

Es stellt sich indes Frage, **an wen hier übermittelt werden soll**. Nach § 27 I – auf den § 24c I Nr. 3 ausdrücklich Bezug nimmt – kann die Berliner Polizei eine Person nur zur Beobachtung durch **andere Polizeien** ausschreiben, mithin Polizeien, die auf eine Kennzeichenerkennung nach § 24c gerade nicht zurückgreifen können. Die Regelung läuft ins Leere - oder aber es soll bei jedweder Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung durch andere Bundes- oder Länderpolizeien auf der Grundlage einer Kennzeichenerkennung nach § 24c I Nr. 3 eine solche Datenübermittlung zur **Erstellung eines Bewegungsprofils** ermöglicht werden.

Nach Absatz 1 Nr. 3 ist aber eine Nutzung im Rahmen einer **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung** nur bei Ausschreibungen **nach § 27** zulässig, der gerade Ausschreibungen „innerhalb“ Berlins nicht gestattet (s.o.). Eine Mitteilung über das Antreffen innerhalb Berlins und innerhalb der Berliner Polizei wird hingegen im Regelfall keine Übermittlung darstellen, wenn nicht der Sonderfalls des § 44 1 2 gegeben ist.

Im Ergebnis kann diese Befugnis – lässt man all die gesetzlichen Ungereimtheiten beiseite – nur zur **Erstellung eines Bewegungsprofils** genutzt werden eine Intention, die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingegen verneint wird und die im Übrigen unter diesen Rahmenbedingungen als **unverhältnismäßig** anzusehen ist.

Absatz 3

Auch wenn eine **Berichtspflicht** grundsätzlich zu begrüßen ist, fehlt doch die Pflicht zur **unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung** und vorzugsweise auch eine Regelung zur **Befristung**, damit die Maßnahme – im Falle einer verfassungskonformen Ausgestaltung – nach einigen Jahren überprüfbar ist und im Falle mangelnder Eignung oder Notwendigkeit automatisch ausläuft, um nicht das „Schicksal“ des hier mehrfach in Bezug genommenen § 27 zu erleiden.

Ergebnis

Die vorgeschlagene Regelung in § 24c begegnet vielfältigen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist nicht zuletzt mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und die Normenklarheit wie auch das Übermaßverbot **mit der Verfassung nicht vereinbar**.

§ 25 III (Behördenleitungsvorbehalt)

Die „Höherzonung“ der funktionalen Zuständigkeit ist zu begrüßen. Wie auch bei anderen Neuregelungen des ASOG wiederholt sich hier indes eine „unglückliche“ Tendenz, nach der immer neue Begriffe in das ASOG eingeführt werden, statt an bekannten und tradierten Begrifflichkeiten des Polizeirechts und des ASOG festzuhalten (vgl. nur § 29b „dringende Gefahr für Leib oder Leben“ oder § 24b „Erkennen von Straftaten“; zu dieser Tendenz vgl. *Knape*, Ein Vorbild in Bezug auf Effektivität und Normenklarheit? Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin, DIE POLIZEI 2008, 157). Die Begriffsneuschöpfung ist rechtlich nicht notwendig und schafft Verwirrung.

Das ASOG kennt z.B. in § 27 III einen Vorbehalt der Entscheidung durch den **Polizeipräsidenten** oder Vertreter im Amt. Vermutlich ist mit dem Neuregelungsvorschlag das Gleiche gemeint, wenn der Gesetzgeber es auch so im Gesetz verankerte, wäre dies sicherlich im Sinne der **Normenklarheit**.

§§ 25 V 14, 31 III, 37, 47 IV 7 (Anpassung an FamFG 2008)

Das ASOG verweist bisher mehrfach auf das **FGG** des Bundes, das jedoch im Jahre 2008 außer Kraft getreten ist und wurde durch das **FamFG** ersetzt wurde. Bisher war unklar, ob das FGG als inkorporiertes Landesrecht weitergilt oder ob hier eine dynamische Verweisung auf das FGG vorlag. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diese offene Frage im Rahmen des sechzehnten Änderungsgesetzes zum ASOG im Jahr 2015 einer Lösung zuführt, auch wenn dies schon mit dem Achten Gesetz zur Änderung des ASOG im Jahre 2009 hätte geschehen können, was der Normenklarheit und Rechtssicherheit (vgl. Gesetzesbegründung S. 15) sicherlich dienlich gewesen wäre.

§ 27 (polizeiliche Beobachtung von Luftfahrzeugen, Containern u.a.)

Die so genannte polizeiliche Beobachtung dient der Erstellung eines **Bewegungsprofils oder -bildes** (vgl. nur *Knape/Kiworr*, a.a.O., S. 503; *Tschisch*, in *Baller/Eiffler/Tschisch*, a.a.O., § 27 Rn. 1). Zur Kritik an der Überflüssigkeit und Ungeeignetheit der Maßnahme s.o. zu § 24c; deren Geeignetheit und Erforderlichkeit zu Zwecken der Verhütung von Straftaten ist nicht belegt, vielmehr wird diese hier trotz der Ausweitung der Norm nur unterstellt. **Realiter dient die Maßnahme** nicht der Verhütung von Straftaten sondern kann allenfalls bei der Sammlung von Beweismitteln und Erkenntnissen für ein **späteres Strafverfahren** dienlich sein (Mokros in: *Handbuch des Polizeirechts*, 5. Aufl., O 370), was kompetenzrechtlich problematisch und in vielen Fällen auch unzulässig ist.

Die Gesetzesbegründung nimmt zur Notwendigkeit der Neuregelung Bezug auf den Beschluss des Rats 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II). **Art. 36 I SIS II** konstituiert indes mit Blick auf die so genannte **verdeckte Kontrolle keine Pflicht** zur Beibehaltung der polizeilichen Beobachtung nach § 27, sondern setzt deren Vorhandensein voraus. Aber auch dann schafft Art. 36 I SIS II keine Pflicht zur Anpassung:

*„Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container werden **nach Maßgabe des nationalen Rechts** des ausschreibenden Mitgliedstaats **zur verdeckten Kontrolle** oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 37 Absatz 4 eingegeben.“*

Dennoch wird hier eine gesetzliche Neuregelung vorgelegt, ohne zu hinterfragen, ob und wie oft § 27 eigentlich in der Vergangenheit tatsächlich genutzt wurde und ob dies zur Verhütung von Straftaten *in praxi* beigetragen hat. Die Literatur verneint dies ganz überwiegend. Aus der Gesetzesbegründung ist nicht erkennbar, weshalb die **Ausschreibung von Containern, Luft- und Wasserfahrzeugen geeignet** ist, eine **Bewegungsbild** einer **Person** zu erstellen oder ob solche Bewegungsbilder zukünftig auch zu den vorgenannten **Sachen** erstellt werden sollen. Ansätze zu einer Umsetzung in die polizeiliche Praxis sind aus der Begründung ebenfalls nicht erkennbar, dies gilt insbesondere für die Kontrolle von Luftfahrzeugen und Containern.

Die **Erforderlichkeit** der Neuregelung ist im Ergebnis **nicht ersichtlich**.

§ 29a (Betretungsverbot)

Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken.

§ 33 I Nr. 3 (Verlängerung des Unterbindungs-/Sicherheitsgewahrsams)

Die Änderung ist darauf gerichtet, den **Präventivgewahrsam nach § 30 I Nr. 2** zukünftig auf einen Zeitraum von bis zu 4 Tagen zu verlängern.

Die Dauer der präventiv-polizeilichen Freiheitsentziehung wird – auch beim Bestehen eines Richtervorbehalts – begrenzt durch die **verfassungsrechtlichen Anforderungen** aus Art. 2 II, 104 und 5 EMRK. Je länger der Präventivgewahrsam dauert, desto höher muss der Gesetzgeber die Anforderungen an dessen Zulässigkeit setzen (vgl. *Kugelmann*, a.a.O., Rn 55).

Ausweislich der **Gesetzesbegründung** (S. 16 f.) ist die Verlängerung auf bis zu 4 Tage „unerlässlich, um die bevorstehende Begehung von Straftaten“, insbesondere im Umfeld von länger andauernden Großlagen und Versammlungen wie auch Großveranstaltungen (hier wird auf den Kirchentag verwiesen [sic!]) zu verhindern. Die bisher maximale Festhaldedauer von 48 Stunden reiche insbesondere bei länger dauernden Ereignissen oftmals nicht aus, um eine Person von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Belege, wie oft und in welchen Fällen in der Vergangenheit nach (maximal) 48 Stunden freigelassene Personen unmittelbar im Anschluss Straftaten begingen, werden nicht angeführt; die **Erforderlichkeit** wird mithin behauptet, **nicht aber belegt**.

Bemerkenswert ist, dass die Gesetzesbegründung sich scheinbar eng am Wortlaut der Tatbestandsvoraussetzungen des Präventivgewahrsams des § 30 I Nr. 2 orientiert. Danach kann eine

Person in Gewahrsam genommen werden, wenn „*das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern*“.

Das in § 30 I verankerte **Tatbestandsmerkmal** der **Unerlässlichkeit** unterstreicht das *ultima ratio*-Prinzip, dass also die Maßnahme allenfalls als letztes Mittel zulässig ist, wenn mildere Mittel wie die Gefährderansprache, der Platzverweis oder die Aufenthaltsverbotsverfügung mit anschließendem polizeilichen Zwang (vgl. SächsVerfGH LKV 1996, 273, 276) sowie die Meldeauflage nicht zum Ziel führen (werden). Die Höchstfrist ist damit auch eine ausdrückliche Vorgabe des Gesetzgebers für die Polizei, sich stets, also auch während der Dauer des angeordneten Gewahrsams, um die Möglichkeit der Bewältigung der Störung mit anderen Mittel zu bemühen (ebd. S. 277 ff.).

Der SächsVerfGH bejaht zwar grundsätzlich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines bis zu vierzehntägigen Unterbindungsgewahrsams in Sachsen „*etwa bei für mehrere Tage angesetzten aufrührähnlichen Krawallen oder im Bereich des politischen Extremismus bei besonderen längerfristigen Aktionen beabsichtigte strafbare Handlungen oder die Fortsetzung bereits begangener Straftaten unterbunden werden können*.“ Das Gericht verneinte indes zugleich eine verfassungsgerichtlich nicht kontrollierbare **Einschätzungsprärogative** des Gesetzgebers und beanstandete wesentliche Teile der Ausgestaltung und der Zulässigkeit des präventiv-polizeilichen Gewahrsams in Sachsen (a.a.O.).

Anders als in der Gesetzesbegründung suggeriert, ist die **gesetzliche Neuregelung** indes **nicht vom Merkmal der Unerlässlichkeit geprägt**, weil es sehr wohl auch andere – mildere – Maßnahmen gibt und die staatlichen Schutzpflichten das gesetzgeberische Ermessen und die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers hier sicherlich nicht auf „Null“ reduzieren (vgl. SächsVerfGH, a.a.O., S. 277). Nicht dargelegt wurde seitens des Gesetzgebers, warum grundsätzlich mildere Maßnahmen bei den genannten Anlässen nicht ausreichen sollten; vielmehr wird nicht die Zulässigkeit der Maßnahme begründet, sondern darauf verwiesen, deren Verhältnismäßigkeit unterliege eine richterlichen Kontrolle (S. 17).

Sodann „vergisst“ die Gesetzesbegründung ein wichtiges **Tatbestandmerkmal**. Der Unterbindungsgewahrsam ist nur zulässig, wenn eine Straftat oder die näher bestimmten Ordnungswidrigkeiten „**unmittelbar**“ **bevorstehen**. Diese, für den Schutz des Freiheitsgrundrechts entscheidende Tatbestandsvoraussetzung taucht in der gesamten Gesetzesbegründung an keiner Stelle auf. Der Maßstab entspricht dem der **gegenwärtigen Gefahr**, d.h. die Begehung der Straftat muss bereits begonnen haben (und hier bis zu 4 Tagen andauern) oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit zu erwarten sein (hM, vgl. nur *Eiffler* in: *Baller/Eiffler/Tschisch*, a.a.O., § 30 Rn. 15).

Der **Straftatenkatalog** des § 33 I Nr. 3 zeichnet sich durch eine gewisse **Heterogenität** aus. Während der Verweis auf §§ 125, 125a StGB mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung genannten Anlässen noch plausibel erscheinen mag, kann dies für §§ 306 ff. StGB nur eingeschränkt gelten. **§ 27 VersG** fällt mit Blick auf das Strafmaß im Vergleich zu den anderen Strafnormen deutlich „aus dem Rahmen“. Auch in Anerkennung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers wäre es aber erforderlich, dass der Gesetzgeber sowohl bei den Anlässen wie auch bei den mit dieser Maßnahme nach seinem Willen zu verhindernden Straftaten nachvollziehbar darlegt, wie er zu der vorgeschlagenen Regelung und den einschlägigen tatbestandlichen Voraussetzungen gelangt ist (vgl. SächsVerfGH LKV 1996, 273, 277 ff.).

Notwendig wäre daher, dass der **Gesetzgeber Zahlen vorlegt**, in welchen Fällen es in der Vergangenheit durch „frühzeitig“, also nach maximale 48 Stunden freizulassenden Personen überhaupt zu den genannten Straftaten gekommen ist; dies lässt sich einfach nachvollziehen, weil das Faktum der Freiheitsentziehung wie auch der folgenden Strafanzeige einfach abzugleichen wären.

Nicht erkennbar ist zudem, wie eine der im Gesetz abschließend aufgeführten Straftaten als **unmittelbar bevorstehend** über einen **Zeitraum von 4 Tagen** prognostizierbar sein soll (anders: SächsVerfGH LKV 1996, 273, 277). Dies ist insbesondere mit Blick auf § 27 VersG nur dann möglich, wenn mehrere Versammlungen über einen Zeitraum von bis zu 4 Tagen stattfinden, zu denen der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewaffnet erscheinen wird. Dies ist wenig plausibel, vielmehr geht es bei der zeitlichen Ausweitung des Unterbindungsgewahrsams im Ergebnis um die **Erleichterung der polizeilichen Tätigkeit** bei Versammlungen und Großlagen, worauf auch die Gesetzesbegründung alleine hinweist. Eine Unerlässlichkeit der Maßnahme im Einzelfall kann dies nicht begründen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die nunmehr auf von deutschen Gerichten nachvollzogen und „akzeptiert“ wird – ein polizeirechtlicher Unterbindungsgewahrsam nur unter den engen Voraussetzungen des **Art. 5 I lit. b EMRK** zulässig ist, der den **Verstoß gegen eine polizeiliche Anordnung oder sonstige spezifische und konkrete Pflicht** voraussetzt. Die bloße „Pflicht“ eines Staatsbürgers, keine Straftaten zu begehen, stellt hingegen eine „gesetzliche Verpflichtung“ im Sinne der EMRK nicht dar (EGMR NVwZ 2014, 43).

§ 40 IV (Einziehung)

Hier soll – soweit erkennbar – erstmals im Polizeirecht das Instrument der **Einziehung** sicher gestellter Gegenstände, insbesondere Bargeld, zugelassen werden. Nicht selten wird diese Maßnahme als „**präventive Gewinnabschöpfung**“ bezeichnet. Verhindert werden soll insbesondere die Herausgabe von Bargeld im Kontext möglicher Straftaten durch den Handel mit illegalen Betäubungsmitteln (Gesetzesbegründung S. 18).

Bemerkenswert ist hier, dass eine **präventiv-polizeiliche Einziehung** von Bargeld und anderen Sachen zulässig sein soll, **obwohl** ein Strafverfahren durchgeführt wurde und selbiges im Rahmen des repressiv-polizeilichen Rechts zurückgegeben werden musste, weil die **Voraussetzungen des Verfalls nach §§ 73 ff. StGB offenbar nicht vorlagen**. Es geht also darum, trotz des strafrechtlich „gescheiterten“ Nachweises einer rechtswidrigen Erlangung einer Sache (Bargeld), diese dennoch sicherzustellen und einzuziehen, weil aus der Sicht der Polizei weiterhin von einer rechtswidrigen Erlangung ausgegangen wird.

Ob eine präventiv-polizeiliche **Sicherstellung** von Bargeld aus möglichen Straftaten, für die ein Schuldnachweis qua Urteilsspruch gerade nicht vorliegt, überhaupt zulässig ist, beschäftigt die **Rechtsprechung** seit einigen Jahren. Soweit die Maßnahme als zulässig erachtet wird, wird dafür das Vorliegen einer **gegenwärtigen Gefahr der Begehung weiterer Straftaten mit diesem Bargeld** gefordert (kritisch mit Blick auf die tatbestandliche Voraussetzung der gegenwärtigen Gefahr z.B. VG Gießen 9. 10. 2012 - 4 K 905/12.GI; VG Lüneburg 13.01.2011 - 6 A 143/09; s.a. OVG Bremen 08.10.2012 - OVG 1 B 102/12 und OVG Bremen 14.07.2014 - 1 PA 77/14, das eine deliktische Herkunft von Bargeld allein nicht als ausreichenden Anhaltspunkt für eine ge-

genwärtige Gefahr ansieht; für die Zulässigkeit OVG Lüneburg 07.03.2013 - 11 LB 438/10; VG Oldenburg 30.01.2008 - 2 A 969/07).

Die mit der Sicherstellung verbundenen **verfassungsrechtlichen Fragen** sind bislang **nicht geklärt** (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, 24. 10. 2011 – 1 BvR 732/11) und der Gesetzgeber bewegt sich auf recht „unsicherem Terrain“.

Die zitierte Judikatur bezieht sich zudem regelmäßig nur auf eine (vorübergehende) **Sicherstellung**, **nicht** aber die endgültige präventiv-polizeiliche **Einziehung** von Bargeld, die einen erheblichen Eigentumseingriff darstellt. Es ist bedauerlich, dass hierauf in der Gesetzesbegründung nicht näher eingegangen wird.

Wollte man die Maßnahme dennoch für erforderlich und verfassungsrechtlich zulässig halten, müsste diese zumindest verfassungskonform ausgestaltet und auf die **Sicherstellung** von Bargeld im Sinne von § 38 Nr. 1 zur **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr beschränken**. Eine **Einziehung** kommt hier grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen der Gefahrenprognose entfallen können und das Bargeld dann zu restituieren ist.

§ 44 IV 2 (Übermittlungen nach ATDG und RED-G)

§ 44 IV gestattet die **Übermittlung von personenbezogenen Daten** über **bestimmte Personen** aufgrund ihrer Sensibilität und Eingriffstiefe nur an bestimmte Empfänger, um so den **Zweckbindungsgrundsatz** zu gewährleisten (*Tschisch* in *Baller/Eiffler/Tschisch*, a.a.O., § 44 Rn. 20). Dies ist hier besonders prekär, weil die von der **Polizei** übermittelten Daten im Rahmen des ATDG und RED-G auch von den **Nachrichtendiensten** genutzt werden sollen, was nach dem Urteil des BVerfG zum ATDG vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) mit Blick auf das aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitete **informationelle Trennungsprinzip** nur in seltenen Fällen eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig sein kann (Rn. 123).

Nach dem Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung sollen **Übermittlungen personenbezogener Daten einschließlich wertender Angaben**, die als besonders eingriffsintensiv anzusehen sind (s.a. § 43 S. 2), zukünftig nicht nur zu Zwecken der Durchführung des ATDG zulässig sein, sondern auch zu Zwecken der Durchführung des RED-G. Dies ist konsequent. Nicht gemeint ist mit der Neuregelung offenbar die Speicherung/Übermittlung dieser Daten in der ATD oder RED selbst, weil diese in §§ 2 ATDG und RED-G verortet ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 19) soll vielmehr eine Übermittlung der in § 44 IV 1 genannten Daten über die dort spezifizierten Personen unmittelbar **an die Nachrichtendienste** erfolgen und hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Unter welchen **gesetzlichen Voraussetzungen des ATDG oder RED-G eine solche Übermittlung** überhaupt zulässig und „erforderlich“ im Sinne von § 44 IV 2 sein kann, lässt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht erkennen und legt auch der Gesetzentwurf nicht dar. Vermutlich wird hier an eine Übermittlung nach § 7 ATDG und § 8 RED-G gedacht. Mit Blick auf die Verweisung in die vorgenannten Gesetze ohne nähere Bestimmung der relevanten Normen **man-gelt** es in § 44 IV 2 an einer **bestimmten und normenklaren Regelung**.

Unklar ist überdies, **an welche Behörden** im Sinne des ATDG oder REG-G überhaupt eine Übermittlung zulässig sein soll, weil das ATDG wie auch das RED-G sowohl eine (insoweit abschließende) Aufzählung teilnehmender Behörden jeweils in § 1 I enthalten, zudem aber auch eine „Öffnungsklausel“ jeweils in § 1 II. Die nach letztgenannter Regelung teilnehmenden Behörden werden nach der durch das Urteil des BVerfG vom 24. April 2013 notwendigen Neuregelung nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs 18/1565) zukünftig durch Rechtsverordnung bestimmt. Ob diese Behörden dann ebenfalls als solche nach § 44 IV 2 angesehen werden sollen, lässt sich der Neuregelung **nicht mit hinreichender Bestimmtheit** entnehmen.

Da in Satz 2 nur von im ATDG und RED-G „genannten“ Behörden die Rede ist, erscheint eine Übermittlung an Behörden i.S.v. §§ 1 II ATDG und RED-G nicht zulässig; andernfalls handelte es sich um eine **Kettenverweisung**, die den hohen Anforderungen an die **Normenklarheit und -bestimmtheit** mit Blick auf das hohe Eingriffsgewicht der beiden Verbunddateien und deren Nutzung **nicht entspricht**, weil wegen der noch nicht verkündeten Novelle des Bundesrechts für den Berliner Gesetzgeber nicht absehbar ist, **an welche weiteren Behörden** im Sinne von §§ 1 II ATDG und RED-G i.V.m. den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen personenbezogene Angaben der in § 44 IV 1 genannten Personen übermittelt werden dürfen.

Dem vorgenannten **Urteil des BVerfG vom 24. April 2013** zur ATDG trägt der Gesetzentwurf auch sonst nicht hinreichend Rechnung; das Urteil wird in der Gesetzesbegründung nicht einmal erwähnt und wurde erkennbar nicht bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt. Nach dieser Entscheidung ist die in § 2 Satz 1 Nr. 3 ATDG (derzeitige Fassung) vorgesehene **Einbeziehung von Kontaktpersonen weder mit dem Bestimmtheitsgrundsatz noch mit dem Übermaßverbot vereinbar** (Rn. 162); dies gilt auch für die vergleichbare Regelung im RED-G.

§ 44 IV 2 ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus diesem Urteil nicht vereinbar. Die vorgeschlagene Neuregelung im **ASOG** greift nicht zurück auf den Begriff der **Kontaktperson** in der vorgesehenen Neuregelung des ATDG und des RED-G (vgl. Berichtigung zu BR Drs. 469/14 vom 4.11.2014; zur umstrittenen Zulässigkeit einer solchen Neuregelung zur Kontaktperson s.a. Wortprotokoll der Anhörung Innenausschuss des Bundestages, Protokoll Nr. 18/22, passim), sondern verwendet einen **eigenen Begriff** durch Verweis auf § 25 II 1 Nr. 2 ASOG. Dieser Begriff ist mit der genannten Neuregelung im ATDG und RED-G nicht kompatibel und die Frage, wer als Kontaktperson im Falle einer Übermittlung nach § 44 IV 2 anzusehen ist, damit **nicht hinreichend bestimmt** geregelt.

Erst recht ist die vorgesehene **Übermittlung** personenbezogener Daten einschließlich wertender Angaben zu weiteren Personen im Sinne von § 44 IV 1 (**Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen**) mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG **unverhältnismäßig** und damit **verfassungswidrig**.

Im **Ergebnis** kann die vorgeschlagene Neuregelung nur als **verfassungswidrig** angesehen werden. Wollte der Gesetzgeber hier zu einer verfassungskonformen Ausgestaltung kommen, sollte auf jeden Fall die gesetzliche Neuregelung des ATDG und RED-G abgewartet und bei der Neuregelung berücksichtigt werden.

gez. Prof. Dr. Clemens Arzt